

223 240 **Bilingualer Unterricht  
an Realschulen**

Verwaltungsvorschrift  
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft  
und Weiterbildung  
vom 8. April 1998 (1547 B — Tgb.Nr. 1481)

- Bezug: 1. Verwaltungsvorschrift über die Studentafeln für die Klassenstufen 5 bis 9/10 der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums, der Gesamtschule und der Sonderschule vom 10. 4. 1992 (GAmtsbl. S. 289)
2. Verwaltungsvorschrift über die Erweiterung des pädagogischen Freiraums der Schulen vom 7. 1. 1980 (Amtsbl. S. 17)
3. Verwaltungsvorschrift über die Unterrichtsorganisation an Realschulen vom 4. 5. 1993 (GAmtsbl. S. 301)
4. Verwaltungsvorschrift über die Gestaltung schuleigener Schwerpunkte und Profile an Realschulen vom 8. 4. 1998 — 1547 B Tgb.Nr. 1840 — (GAmtsbl. S. 272)

**1 Allgemeines**

Bilingualer Unterricht verknüpft Unterricht im Sachfach und einer Fremdsprache. Er hat das Ziel einer vertieften sachfachlichen und fremdsprachlichen Kompetenz unter Vermittlung interkultureller Erziehung.

**1.1 Ziele**

Im bilingualen Unterricht sollen neben den Zielsetzungen des bilingualen Sachfachs folgende Ziele erreicht werden:

- fachspezifisch korrekte Verwendung der Zielsprache im unterrichtlichen Diskurs und — in begrenztem Umfang — der Fachterminologie eines Sachfaches,
- verstärkte unterrichtliche Einbeziehung aktueller Lebensumstände und Zukunftsperspektiven außerhalb Deutschlands,
- Erweiterung des kulturellen Horizontes z.B. durch die Verwendung von Unterrichtsmaterialien aus den Ländern der Zielsprache,
- Einsicht in unterschiedliche Betrachtungsweisen und Perspektiven im Sinne einer interkulturellen Erziehung,
- Reflexion bezüglich des eigenen kulturellen Selbstverständnisses vor dem Hintergrund des Fremden und
- flexible und Fachgrenzen überschreitende Vorbereitung auf die gesellschaftliche und berufliche Zukunft in einem geeinten Europa.

**1.2 Sachfach bzw. Sachfächer und Lerninhalte**

Das bilinguale Angebot einer Schule kann durchgängig durch fremdsprachigen Unterricht in einem Sachfach oder auch in zeitlich begrenzten Unterrichtseinheiten eines Sachfaches erfolgen.

Das Fach Erdkunde bildet das Kernfach des bilingualen Bildungsangebotes. Es kann mit Zustimmung der Schulbehörde durch bilingualen Unterricht in den Fächern Sozialkunde und Geschichte ergänzt und/oder ersetzt werden. Daneben kann das bilinguale Angebot durch zeitlich begrenzte Unterrichtseinheiten in anderen Fächern ergänzt werden.

Der bilinguale Unterricht ist kein erweiterter Fremdsprachenunterricht, sondern fremdsprachig erteilter Sachfachunterricht. In den fremdsprachig unterrichteten Sachfächern orientiert sich die Gestaltung des Unterrichts an den didaktischen und methodischen Prinzipien des jeweiligen Sachfaches.

Wenn keine gesonderten Lehrpläne für den bilingualen Unterricht vorliegen, sind die geltenden Lehrpläne für den deutschsprachigen Unterricht im jeweiligen Sachfach zugrunde zu legen. Dabei sind die europäische Dimension und der Bezug zu den Ländern, in denen die Unterrichtssprache als Muttersprache gesprochen wird, besonders zu berücksichtigen.

Gegenstand des bilingualen Unterrichts sollen vornehmlich solche Bereiche eines Sachfaches sein, die sich für eine fachliche Erweiterung und Vertiefung eignen, die eine deutliche Affinität zum zielsprachlichen Kulturraum aufweisen und die schüler- und handlungsorientiertes Arbeiten zulassen.

### 1.3 Fremdsprache

Die im bilingualen Unterricht verwendete Fremdsprache kann nur eine in der Klassenstufe 5 der Schule einsetzende Fremdsprache sein. Schulen mit einem Angebot von zwei modernen Fremdsprachen in der Klassenstufe 5 können nur in einer dieser Fremdsprachen bilingualen Unterricht anbieten.

### 1.4 Lehrkräfte

Im bilingualen Unterricht sind nach Möglichkeit Lehrkräfte einzusetzen, die für das Lehramt an Realschulen in der Fremdsprache und im bilingual unterrichteten Sachfach ausgebildet sind. Sie sollen — ggf. durch Fortbildung — eine auf den bilingualen Unterricht ausgerichtete Qualifikation erworben haben und regelmäßigen Kontakt zum entsprechenden Sprachgebiet pflegen.

Desgleichen kommen qualifizierte Muttersprachlerinnen und Muttersprachler in Frage, die nach Möglichkeit ein Studium ihrer Muttersprache und des Sachfaches nachweisen sollen. Mit der Didaktik ihrer Muttersprache als Fremdsprache sowie dem deutschen Schulsystem sollen sie vertraut sein.

Bilingualer Unterricht, deutschsprachiger Sachfachunterricht und Fremdsprachenunterricht können von verschiedenen Lehrkräften erteilt werden. Dies setzt enge Kooperation voraus.

### 1.5 Antrag und Genehmigung

Realschulen können auf Beschluß der Gesamtkonferenz, nach Anhörung der Schülersvertretung und mit Zustimmung des Schulleiternbeirats die Einrichtung eines bilingualen Unterrichtsangebots beantragen.

### 1.6 Lehrerwochenstunden

Einer Schule können für den bilingualen Unterricht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden gemäß Nummer 1.2.4.2 der unter Nr. 3 im Bezug genannten Verwaltungsvorschrift über die Unterrichtsorganisation an Realschulen acht Lehrerwochenstunden, bei mehr als drei Parallelklassen bis zu zwölf Lehrerwochenstunden zusätzlich zugewiesen werden. Darüber hinausgehender Differenzierungsbedarf ist ggf. aus der pauschalen Lehrerwochenstundenzuweisung durch Nutzung des pädagogischen Freiraums zu decken.

## 2 Organisation des bilingualen Unterrichts

Die Organisation des bilingualen Unterrichts erfolgt

auf der Grundlage der Stundentafel für die Realschule gemäß Verwaltungsvorschrift vom 10. 4. 1992 (GAmtsbl. S. 289) in der jeweils geltenden Fassung, sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

### 2.1 Orientierungsstufe

#### 2.1.1 Erweiterter Fremdsprachenunterricht in der Orientierungsstufe

In den Klassenstufen 5 und 6 wird der Sprachunterricht in der ersten Fremdsprache zur Vorbereitung des bilingualen Unterrichts ab Klassenstufe 7 durch einen ein- bis möglichst zweistündigen Zusatzunterricht in der Fremdsprache ergänzt. Dieser Unterricht dient der Heranführung an den Fremdsprachengebrauch und der sprachlichen Vorbereitung auf den in Klassenstufe 7 einsetzenden fremdsprachigen Sachfachunterricht.

Der erweiterte Fremdsprachenunterricht zielt auf Motivation zur Teilnahme am bilingualen Sachfachunterricht, auf Stärkung der Bereitschaft und Fähigkeit, sich in der Fremdsprache angemessen auszudrücken, und auf sprachliche Vorbereitung des spezifischen bilingualen Sachfachunterrichts.

#### 2.1.2 Organisation und Teilnahme

Durch das Angebot des erweiterten Fremdsprachenunterrichts dürfen keine zusätzlichen Klassen gebildet werden. Bei einer bis zu dreizügigen Realschule soll in der Regel für eine Klasse bzw. Lerngruppe und bei größeren Realschulen für bis zu zwei Klassen bzw. Lerngruppen erweiterter Fremdsprachenunterricht angeboten werden.

Liegen mehr Anträge von Eltern für den vorbereitenden Fremdsprachenunterricht in den Klassenstufen 5 und 6 vor, als Klassen bzw. Lerngruppen gebildet werden können, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des Grundschulzeugnisses unter Berücksichtigung des Leistungsbildes in Deutsch und im Sachunterricht sowie des allgemeinen Leistungsvermögens und der Leistungsbereitschaft. Den Eltern ist Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.

#### 2.1.3 Verbale Beurteilung im Zeugnis

Die Teilnahme am Zusatzunterricht wird mit einer verbalen Beurteilung auf dem Zeugnis vermerkt. Eine versetzungsrelevante Benotung der Schülerleistungen im Zusatzunterricht erfolgt nicht. Die fremdsprachlichen Leistungen im Zusatzunterricht

können auf Wunsch der Schülerin bzw. des Schülers im Zeugnis wie folgt bewertet werden:

- teilgenommen
- mit Erfolg teilgenommen
- mit gutem Erfolg teilgenommen
- mit sehr gutem Erfolg teilgenommen.

## 2.2 Klassenstufen 7 bis 10

### 2.2.1 Teilnahme

Aus der Teilnahme am Zusatzunterricht in der Orientierungsstufe kann kein Anspruch auf Aufnahme in den bilingualen Unterricht in den Klassenstufen 7 bis 10 abgeleitet werden. Liegen mehr Anträge von Eltern für den bilingualen Unterricht in den Klassenstufen 7 bis 10 vor, als Klassen bzw. Lerngruppen gebildet werden können, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit den betroffenen Fachlehrerinnen und Fachlehrern auf der Grundlage des Zeugnisses unter besonderer Berücksichtigung des Leistungsbildes in der Fremdsprache, im erweiterten Fremdsprachenunterricht und im Sachunterricht sowie des allgemeinen Leistungsvermögens und der Leistungsbereitschaft. Den Eltern ist Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.

### 2.2.2 Organisation

Durch den bilingualen Unterricht darf sich die Anzahl der gebildeten Klassen nicht erhöhen. Das Angebot von bilingualem Unterricht in der Sekundarstufe I erfolgt grundsätzlich im Rahmen der geltenden Regelungen zur Bildung von Klassen und Lerngruppen. In den Klassenstufen 7 bis 10 wird in der Regel eine Klasse bzw. Lerngruppe bilingual unterrichtet.

Der Unterricht im Sachfach, das für den bilingualen Unterricht vorgesehen ist, wird unter Berücksichtigung des Lernfortschritts der Lerngruppe und der Eignung der Unterrichtsinhalte in deutscher Sprache oder in der Fremdsprache erteilt.

Wird bilingualer Unterricht außerhalb eines Pflichtfaches erteilt, erstellt die Schule Stoffverteilungspläne unter Berücksichtigung geeigneter zusätzlicher Lernzele und Lerninhalte. Auf Nummer 1.2 Abs. 5 wird hingewiesen.

### 2.2.3 Stundenansatz

Der Stundenansatz des bilingual unterrichteten Sachfaches wird — in Abhängigkeit vom Anteil des Un-

terrichts in der Fremdsprache um höchstens eine Unterrichtsstunde je Klassenstufe erhöht. Ist nach der geltenden Stundentafel in einer Klassenstufe kein Unterricht in dem gewählten Sachfach vorgesehen, kann zumindest eine Wochenstunde erteilt werden. Wird bilingualer Unterricht in einem weiteren Sachfach erteilt, ist der Anteil so zu wählen, daß kein zusätzlicher Sachfachunterricht in deutscher Sprache erforderlich wird.

Die Erhöhung des Stundenansatzes erfolgt durch zusätzliche Unterrichtsstunden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden oder durch Abweichungen von der Stundentafel im Rahmen der Nutzung des pädagogischen Freiraums. Auf die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift über Abweichungen von der Stundentafel für die Klassenstufen 7 bis 10 an Realschulen zur Gestaltung schuleigener Schwerpunkte und Profile wird hingewiesen.

### 2.2.4 Bilingualer Unterricht als Wahlpflichtfach

Der bilinguale Unterricht kann auch als zweistündiges Wahlpflichtfach der Klassenstufen 7 und 8 unterrichtet werden. Auf die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift über Abweichungen von der Stundentafel für die Klassenstufen 7 bis 10 an Realschulen zur Gestaltung schuleigener Schwerpunkte und Profile wird hingewiesen.

Bei dieser Organisationsform ist anzustreben, daß sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am bilingualen Unterricht spätestens ab der Klassenstufe 9 für die zweite Fremdsprache in einer Kurzform mit einem Stundensatz, wie ihn die Stundentafel für die Wahlpflichtfächer der Klassenstufen 9 und 10 vorsieht, entscheiden können.

### 2.2.5 Bewertung und Benotung

#### Im Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind bei der Bewertung der Schülerleistungen in den bilingual unterrichteten Sachfächern nur die fachlichen Leistungen zu bewerten. Die Bewertung im bilingual erteilten Sachfach setzt sich aus den erbrachten Leistungen im deutsch- und im fremdsprachigen Sachfachunterricht zusammen. Die Zeugnisnote für das bilingual unterrichtete Sachfach unterliegt denselben Bestimmungen wie für andere Pflichtfächer.

Im Zeugnis sind die bilingual unterrichteten Sachfächer zu vermerken. Die fremdsprachlichen Leistungen im bilingual unterrichteten Sachfach werden im Zeugnis ohne Versetzungsrelevanz wie folgt bewertet:

- teilgenommen
- mit Erfolg teilgenommen
- mit gutem Erfolg teilgenommen
- mit sehr gutem Erfolg teilgenommen.

### **Im Wahlpflichtbereich**

Auch wenn bilingualer Unterricht als Wahlpflichtfach erteilt wird, stehen bei der Bewertung der Schülerleistungen die Leistungen in den bilingual unterrichteten Sachfächer im Vordergrund; wegen der besonderen Bedeutung der Wahlpflichtfächer fließen die fremdsprachlichen Leistungen allerdings in die Zeugnisnote ein. Die Zeugnisnote für bilingualen Unterricht als Wahlpflichtfach unterliegt denselben Bestimmungen wie für die übrigen Wahlpflichtfächer.

### **3 Sonderregelungen**

Schulen, die bereits bilingualen Unterricht im Rahmen des Schulversuchs erteilen, führen den Unterricht für die betroffenen Klassen und Lerngruppen unter den Bedingungen des Schulversuchs zu Ende.

### **4 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 1998 in Kraft.